Anhang: Nachweis von praktischen Tätigkeiten gemäss Art. 47 ff. KVV

Von Personen auszufüllen, welche im Kanton Thurgau persönlich oder im Auftrag einer Einrichtung des Gesundheitswesens zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein möchten

Gemäss Art. 47 ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) müssen Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen zulasten der OKP erbringen den Nachweis von praktischen Tätigkeiten erbringen:

Arbeitgeber, Ort	Funktion, Beruf, Stellenbezeichnung	Tätig von (Monat/Jahr)	Tätig bis (Monat/Jahr)	Pensum

Erklärung betreffend Nachweis von praktischen Tätigkeiten

Ich bestätige hiermit, das vorliegende Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Ort / Datum:

Originalunterschrift:

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 60
www.gesundheit.tg.ch